

Social Media

Facebook Fanpage

Allgemeine Hinweise zu Facebook

In einem stark touristisch orientierten Land wie Mecklenburg-Vorpommern ist eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit auch für Kommunen und Verwaltungen ein wichtiger Faktor für die Entwicklung und Förderung des lokalen Tourismus. Dazu wird auch auf soziale Medien wie Facebook oder Instagram zurückgegriffen.

Soziale Netzwerke – insbesondere Facebook – werden unter Datenschutzgesichtspunkten stark diskutiert. Eine Gefahr für den Datenschutz besteht darin, dass die genauen Datenverarbeitungsvorgänge, Speicherfristen und -zwecke häufig unklar sind, die Datenverarbeitung oft außerhalb Europas stattfindet und Funktionen eingesetzt werden, die das Nutzerverhalten nachvollziehen können (z.B. Reichweitenanalyse), ohne dass eine wirksame Einwilligung der Nutzer vorliegt. Darüber hinaus haben die Nutzer häufig nicht die gesetzlich geforderte Möglichkeit ihre Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung wirksam durchzusetzen. Wegen dieser datenschutzwidrigen Datenverarbeitungen wird insbesondere Facebook seit Jahren von den Datenschutzaufsichtsbehörden (Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragte) kritisiert.

Auch wenn der Fanpagebetreiber selbst keinen direkten (bzw. nur bedingten) Einfluss auf die Datenverarbeitung durch Facebook hat, ist er nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs von Juni 2018 ([C-210/16](#)), für die Datenverarbeitung durch Facebook mitverantwortlich, da er durch das Einrichten der Fanpage „einen aktiven und willentlichen Beitrag zur Erhebung von personenbezogenen Nutzerdaten“ leiste. Daneben führt die schon beim Besuch der Facebook-Fanpage stattfindende Datenübermittlung in die USA zu weiteren Problemen. Der Schutz der Daten kann in den USA aktuell nicht garantiert werden.

Verantwortung für Datenverarbeitung und Datenschutz

Nach der DSGVO ist derjenige für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich der „... *allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet...*“ ([Art. 4 Nr. 7 DSGVO](#)). Es sind also diejenigen verantwortlich, die entscheiden welche Daten, zu welchem Zweck, in welchem Umfang und durch welche Methoden verarbeitet werden; auch eine gemeinsame Verantwortlichkeit ist möglich

Lange war umstritten, inwieweit ein Facebook-Fanpage Betreiber überhaupt für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, hat er doch scheinbar keinen Einfluss auf die Datenverarbeitung bei Facebook.

Bereits im Juni 2018 urteilte der Europäische Gerichtshof ([C-210/16](#)), dass Fanpage Betreiber, im Sinne des [Art. 26 DSGVO](#), gemeinsam mit Facebook für die Datenverarbeitung verantwortlich sind, da diese die Verarbeitung durch Facebook ermöglichen und zu einem sehr kleinen Grad beeinflussen können (Bsp.: Auswertung der Nutzerstatistik). Dieses Urteil hat weitreichende Folgen:

- Gemäß [Art. 26 DSGVO](#) muss ein Vertrag zwischen Facebook und Fanpage Betreiber existieren in welchen festgelegt ist, welche Datenschutzpflichten durch welchen Verantwortlichen umgesetzt werden. Facebook startete zwar einen Versuch einen entsprechenden Vertrag in den Nutzungsbedingungen unterzubringen ([Seiten-Insights](#)), dieser wurde aber von der Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern (DSK) als unzureichend bewertet ([DSK Papier](#)). Solange kein ordentlicher Vertrag, wie von [Art. 26 Abs. 1 DSGVO](#) gefordert, vorliegt, erfolgt eine nicht DSGVO konforme Datenverarbeitung.

- Die Gemeinsame Verantwortung führt gegebenenfalls auch zu einer gemeinsamen Schadenersatzhaftung ([Art. 82 Abs. 4 DSGVO](#)), sofern der Fanpage Betreiber nicht nachweisen kann, dass er nicht für einen evtl. Schaden mitverantwortlich ist ([Art. 82 Abs. 3 DSGVO](#)). Im Grundsatz wird also davon ausgegangen, dass bei einem Datenschutzverstoß, welcher zu einem Schaden führt, auch der Fanpage Betreiber haftet. Inwieweit ein solcher Fall wahrscheinlich ist, kann nicht abgeschätzt werden, zumindest die juristische Möglichkeit ist gegeben.

Als Konsequenz des EuGH Urteils folgte im September 2019 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ([1 C 28.14](#)), wonach die Datenschutzaufsichtsbehörden den Betrieb einer Fanpage untersagen können, sofern die Datenverarbeitung schwerwiegende Mängel aufweist. Ob die oben genannten Punkte „schwerwiegende Mängel“ im Sinne des Urteils des BVerwG sind, kann nicht abschließend geklärt werden. Die Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten gehen allerdings von schwerwiegenden Mängeln aus.

Datenübermittlung in die USA – Der Cloud Act

Grundsätzlich gilt, dass Länder außerhalb der EU bzw. des EWR als „Drittländer“ zu betrachten sind und Datenübermittlung in Drittländer besonderen Regeln unterliegen (ein ausführliche Darstellung findet sich dazu im [DSK Kurzpapier Nr. 4](#)). Ziel dabei ist es sicherzustellen, dass im Empfängerland ein mindestens gleichhohes Schutzniveau für die übermittelten Daten herrscht wie im Raum der EU, nur dann ist eine Datenübermittlung dorthin zulässig

Um dieses Niveau sicherzustellen gibt die DSGVO verschiedene Möglichkeiten vor:

- Es existiert ein Angemessenheitsbeschluss, welcher dem Drittland bescheinigt, dass die dortigen Datenschutzgesetze ein ausreichendes Schutzniveau bieten ([Art. 45 DSGVO](#)).
- Verantwortlicher und/oder Datenempfänger bieten ausreichende Garantien welche ein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten und eine Durchsetzung von Betroffenenrechten garantieren ([Art. 46 DSGVO](#)).
- Es existieren verbindliche und durch die entsprechende Datenschutzaufsichtsbehörde geprüfte und genehmigte Datenschutzvorschriften ([Art. 47 DSGVO](#)).
- Selbst durch Gerichte der Drittländer angeordnete Datenübermittlungen dürfen nur erfolgen, sofern es entsprechende Rechtshilfeabkommen (Mutual Legal Assistance Treaty) zwischen den Ländern gibt ([Art. 48 DSGVO](#)).
- In Einzelfällen ist eine Datenübermittlung auch ohne geeignete Garantien erlaubt, beispielsweise bei Geltendmachung bzw. Verteidigung von Rechtsansprüchen oder, wenn der Betroffene informiert eingewilligt hat.

Da es für die USA als Drittland keinen Angemessenheitsbeschluss gibt, müssen geeignete Garantien oder verbindliche interne Vorschriften existieren um die Datenübermittlung durchführen zu dürfen. Gravierender für die Beurteilung ist jedoch der im März 2018 in den USA in Kraft getretene „Cloud Act“ (vgl. dazu [HEISE-Infos](#)). Dieser ermöglicht es US-Behörden Zugriff auf alle Daten die von amerikanischen Firmen, auch im Ausland, wie der EU, verarbeitet werden, zu verlangen. Als Folge können weder das (mittlerweile ungültige) EU-US Privacy-Shield noch das zwischen der EU und den USA abgeschlossene [Abkommen über Rechtshilfe in Strafsachen](#) (Mutual Legal Assistance Treaty) eingehalten werden. Durch diesen offenen Rechtswiderspruch kann eine vertrauliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch US-Amerikanische Firmen nicht garantiert werden. [Erwägungsgrund 115 DSGVO](#) sieht auch vor, dass bei widersprüchlichen und ggf. gegen internationales Recht verstößenden Regelungen Datenübermittlungen nur nach Maßgabe der DSGVO zulässig sein sollen. Eine Übermittlung von Daten, entgegen den Vorgaben des Mutual Legal Assistance Treaty, ist ggf. auch ein Verstoß gegen [Art. 48 DSGVO](#) und damit nach [Art. 83 Abs. 5 lit c. DSGVO](#) bußgeldbewehrt.

Im Ergebnis kann keine der bisherigen Maßnahmen ein ausreichendes Schutzniveau für die Datenverarbeitung sicherstellen. Aus diesem Grund wurde nun auch das EU-US-Privacy-Shield, welches als Nachfolger des aus ähnlichen Gründen bereits 2015 für [ungültig erklärt](#) Safe-Harbour Abkommens hervorging, durch den EuGH gekippt ([C-311/18](#)).



Eine Übermittlung von Daten europäischer Bürger an Facebook (Firmensitz im Menlo Park Kalifornien) – welche schon beim Besuch der Fanpage erfolgt – ist, selbst wenn keine Gemeinsame Verantwortung vorliegt, sondern ein Auftragsverarbeitungsverhältnis gemäß [Art. 28 DSGVO](#), unter diesen Voraussetzungen nicht datenschutzkonform.

Fazit

Die fehlende vertragliche Klarheit zur Verantwortung bei der Datenverarbeitung beim Betrieb einer Fanpage, die damit einhergehende mögliche Haftung des Fanpage Betreibers sowie das nicht ausreichende Schutzniveau für eine Datenverarbeitung in den USA sorgen für ein Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen, welches aktuell und in naher Zukunft nicht beseitigt werden kann. Inwieweit dieses Risiko auch bei anderen US-Amerikanischen Firmen besteht ist fraglich, zumindest ist auch hier ein ausreichendes Schutzniveau nicht gegeben. Allerdings liegt nicht immer eine Gemeinsame Verantwortung im Sinne des [Art. 26 DSGVO](#) vor. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine analoge Argumentation auch für andere soziale Medien wie z. B. Instagram (als Tochterfirma von Facebook) oder Twitter Anwendung findet.

In der Konsequenz aus unklarer Verantwortungslage und nicht ausreichendem Schutzniveau in den USA, wird der Betrieb einer Facebook-Fanpage nicht empfohlen. Die letztendliche Entscheidung, ob doch eine Fanpage betrieben werden soll, obliegt dem Verantwortlichen (gemäß [Art. 4 Nr. 7 DSGVO](#)). Dieser trägt dann auch das Restrisiko.

Die Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Juli, 2020

Zweckverband Elektronische Verwaltung
in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)
Eckdrift 103
19061 Schwerin/ Germany

